

Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Informationen für Hundehalter

(Stand: Januar 2003)

⇒ LHundG NRW in Kraft, Landeshundeverordnung außer Kraft.

Mit Wirkung vom 01.01.2003 ist ein neues Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz NRW - LHundG NRW -) in Kraft getreten. Die bislang gültige Landeshundeverordnung wurde mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Die bisher erteilten Erlaubnisse und Anzeigen nach der außer Kraft gesetzten Landeshundeverordnung behalten ihre Gültigkeit. Das heißt, die befristeten Erlaubnisse zur Haltung sog. „Anlage-Hunde“ gem. § 4 Landeshundeverordnung bleiben bis zum Ablauf der Befristung gültig. Ebenso müssen die Halter von sog. „20/40-Hunden“ gem. §§ 1 und 3 der alten Landeshundeverordnung keine erneute Anzeige vornehmen und auch keine weiteren Unterlagen beibringen.

⇒ Für alle Hunde (§ 2 LHundG NRW), unabhängig von Rasse, Größe oder Gewicht gilt eine Anleinplicht

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park- Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie
- in öffentlichen Gebäuden, Schule und Kindergärten.

⇒ Für große Hunde (§ 11 LHundG NRW), mind. 40 cm Widerristhöhe oder 20 kg, gilt

- neben der oben genannten, für alle Hunde gültigen Anleinplicht, eine erweiterte Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
- eine Meldepflicht beim zuständigen Ordnungsamt mit dem Vordruck „[Anmeldung eines großen Hundes gem. § 11 LHundG NRW](#)“,
- eine Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters,
- eine Verpflichtung, den Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen und
- eine Verpflichtung, eine Hunde-Haftpflichtversicherung abzuschließen (500.000,00 € Personenschäden, 250.000,00 € sonstige Schäden)

⇒ **Für gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) besteht folgende Regelung:**

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW sind Hunde der nachstehend genannten Rassen, Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden:

- *) Pittbull Terrier,
- *) American Staffordshire Terrier,
- *) Staffordshire Bullterrier,
- *) Bullterrier und
- *) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- *) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein
- Hunde, die unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW sind Hunde der nachstehend genannten Rassen, Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasileiro,
- Dogo Argentino,
- Rottweiler
- Tosa Inu

Für Halter von “Gefährlichen Hunden” und “Hunden bestimmter Rassen” gilt folgendes:

- Die mit *) gekennzeichneten Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Zudem müssen die nachstehend aufgeführten Punkte erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 LHundG NRW).
- Meldepflicht beim zuständigen Ordnungsamt mit dem Vordruck „[Anmeldung eines gefährlichen Hundes gem. § 3 LHundG NRW und Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW](#)“ (§ 4 Abs. 1 LHundG NRW).
- Nachweispflicht der Sachkunde des Halters (§ 6 LHundG NRW).
- Nachweispflicht der Zuverlässigkeit des Halters durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 7 LHundG).
- Kennzeichnungspflicht des Hundes mit einem Mikrochip (§ 4 Abs. 7 LHundG NRW).

- Verpflichtung, eine Hunde-Haftpflichtversicherung (500.000,00 € Personenschäden, 250.000,00 € sonstige Schäden) abzuschließen (§ 5 Abs. 5 LHundG NRW).
- Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§ 5 Abs. 2 LHundG NRW):
- Der Hund ist in einem befriedeten Bezirk zu halten, den er nicht gegen den Willen des Halters verlassen kann (§ 5 Abs. 1 LHundG NRW).
- Halter oder andere Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 4 Abs. 1 u. § 5 Abs. 4 LHundG NRW).
- Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig (§ 5 Abs. 4 LHundG NRW).

⇒ **Anträge:**

Anträge zur Anmeldung von Hunden erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Drensteinfurt (Zimmer 24), Landsbergplatz 7, Drensteinfurt oder über das Internet unter der Adresse

- [Große Hunde](#)
- [Gefährliche Hunde](#)

⇒ **Weitere Fragen zum LHundG NRW**

beantwortet Ihnen gerne das Ordnungsamt der Gemeinde Havixbeck unter der Rufnummer 02507 / 33-0. Darüber hinaus erhalten Sie den Gesetzestext des Landeshundegesetzes NRW unter <http://sgv.im.nrw.de>